

Satzung gemeinsam27

Inhaltsverzeichnis, die Nummerierung der Sätze mit hochgestellten Zahlen und die Formatierung dienen lediglich der Orientierung und der Lesbarkeit, sind nicht Bestandteile der Satzung und fügen dem Wortsinn des Wortlauts nichts hinzu.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	7
§ 1 Firma und Sitz	7
II. Gegenstand der Genossenschaft.....	7
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	7
III. Mitgliedschaft	8
§ 3 Mitglieder.....	8
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag	9
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	10
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	11
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	11
§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	11
§ 12 Auseinandersetzung	13
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
§ 13 Rechte der Mitglieder.....	14
§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder	15

§ 15 Überlassung von Wohnraum	15
§ 16 Pflichten der Mitglieder.....	16
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme.....	17
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.....	17
§ 18 Kündigung weiterer Anteile.....	18
§ 18a Mindestkapital.....	19
§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	19
VI. Organe der Genossenschaft	19
§ 20 Organe	19
§ 21 Vorstand	20
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft.....	21
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	23
§ 24 Aufsichtsrat	24
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	26
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates.....	27
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	27
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	29
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	31
§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern.....	31
§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	32
§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.....	32
§ 32 Mitgliederversammlung	33
§ 32a Hybride Mitgliederversammlung	35
§ 32b Virtuelle Mitgliederversammlung.....	35
§ 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren	36

§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	37
§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	39
§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat	40
§ 34b Niederschrift	42
§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	43
§ 36 Mehrheitserfordernisse.....	44
§ 37 Auskunftsrecht.....	45
VII. Rechnungslegung	46
§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	46
§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss....	47
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	47
§ 40 Rücklagen	47
§ 41 Gewinnverwendung	48
§ 42 Verlustdeckung	48
IX. Bekanntmachungen	49
§ 43 Bekanntmachungen	49
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	49
§ 44 Prüfung	49
XI. Auflösung und Abwicklung	50
§ 45 Auflösung.....	50

Präambel

- (1) **Die vorrangigen Ziele** von gemeinsam27 sind die möglichst ressourcenschonende und dauerhafte Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten.
- (2) ¹Die dauerhafte Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum für **Mitglieder aus breiten Bevölkerungsschichten** und mit vielfältigen Lebensentwürfen soll Segregation entgegen wirken und ein gemeinsames Wohnen und Leben ermöglichen. ²Das setzt auch eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber anderen Gruppen und Lebensentwürfen voraus und lässt keinen Raum für Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
- (3) Natürliche Ressourcen werden geschont, indem **Wohnraum vor allem in bestehenden Gebäuden geschaffen** wird, insbesondere durch innerstädtische Nachverdichtung, Aufstockung, Schließen von Baulücken.
- (4) Natürliche Ressourcen werden ferner geschont durch das möglichst weitgehende Schließen von **Materialkreisläufen**, nämlich die Wiederverwendung gebrauchter Baustoffe und die Verwendung wiederverwendbarer Baustoffe.
- (5) Ressourcen werden ferner geschont durch eine **Minimierung des Energiebedarfs** während der Nutzung, durch emissionsfreie **Erzeugung von Energie** und das möglichst weitgehende **Schließen von Energiekreisläufen**.
- (6) ¹Ressourcen werden ferner geschont durch eine am Leitbild der **Suffizienz** orientierte Schaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum. **Standards** werden hinterfragt und an tatsächliche Notwendigkeiten **angepasst**, sowohl **qualitativ** als auch **quantitativ**.
²**Gemeinschaftliche Wohnformen** mit gemeinschaftlich genutzten Räumen und anderen Ressourcen ermöglichen eine erhebliche Reduzierung der nur einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen (Familien, Wohngemeinschaften, Wohngruppen) privat zur Verfügung stehenden Wohnflächen und des übrigen Ressourcenverbrauchs.
- (7) ¹Die Genossenschaft ist bestrebt, einen **steigenden Wohnraumbedarf** eines Mitglieds gemäß der Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe – etwa durch Geburt eines Kindes, Aufnahme einer verwandten Person oder einer Partnerperson in den Haushalt – zu erfüllen.

²Umgekehrt wünscht, fördert und fordert die Genossenschaft bei **abnehmendem Wohnraumbedarf** gemäß der Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe – etwa durch Auszug eines Kindes, Auszug einer verwandten Person oder einer Partnerperson aus dem Haushalt – eine entsprechende Reduzierung des in Anspruch genommenen Wohnraums innerhalb eines überschaubaren Zeitraums.

(8) Insbesondere dazu ermöglicht und unterstützt die Genossenschaft die Anpassung des Wohnraums – etwa durch Schaltzimmer, die alternativ benachbarten Wohnungen zugeordnet werden können – und den **Wechsel der Wohnung** innerhalb der Genossenschaft.

(9) ¹Durch abnehmende Zinslast entstehender **finanzieller Spielraum** der Genossenschaft wird zur weiteren Tilgung von Verbindlichkeiten, zur Bildung von Rücklagen, zur **Schaffung weiteren bezahlbaren Wohnraums**, zur Reduzierung, aber nicht zur Minimierung der Nutzungsentgelte verwendet. ²Bei der Gestaltung der Höhe des Nutzungsentgelts wird auch die Entwicklung der Höhe der ortsüblichen Miete berücksichtigt. ³Die Höhe des Geschäftsanteils und das Nutzungsentgelt eines neu eintretenden Mitglieds bemisst sich nicht nach den verbliebenen Kosten für die Finanzierung des von ihm genutzten Wohnraums, sondern nach den – tatsächlichen oder angenommenen – Kosten für die Schaffung entsprechenden zusätzlichen Wohnraums.

(10) ¹Wohnraum im Eigentum von gemeinsam27 **soll nicht veräußert** werden. ²Eine Veräußerung, Verpachtung oder dauerhafte Überlassung von Wohnraum im Eigentum von gemeinsam27 ist nur im wirtschaftlichen Notfall und dann nach Möglichkeit **nur an Stiftungen, Genossenschaften oder gemeinnützige Körperschaften mit ähnlichen in der Satzung festgeschriebenen und in der praktischen Geschäftsführung umgesetzten Zielen zulässig**.

(11) ¹Die vorstehenden Ziele sind in der praktischen Geschäftsführung, gegebenenfalls in der Gestaltung einer Geschäftsordnung und erforderlichenfalls bei einer Auslegung der Satzung zu beachten. ²Es obliegt Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat, die tatsächliche Geschäftsführung an diesen Zielen zu messen.

(12) ¹Gemeinschaftsorientiertes Denken und Handeln ist zentrale Leitlinie von gemeinsam27, sowohl innerhalb der Genossenschaft als auch bezogen auf das räumliche und soziale Umfeld der Genossenschaft. ²Im Rahmen

der Möglichkeiten soll auch für die Nachbarschaft ein Mehrwert geschaffen werden.³ Dies gilt besonders, wenn Maßnahmen der Genossenschaft Veränderungen für die Nachbarschaft bewirken, die als Beeinträchtigung wahrgenommen werden können.

(13) ¹Ein Drittel des Wohnraums soll Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, die die bundes- oder landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung sozial geförderten Wohnraums erfüllen. Diese Zielgröße gilt für jedes einzelne Objekt. ²Dazu sollen von der öffentlichen Hand zur Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum – insbesondere im Rahmen des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung – bereitgestellte Förderinstrumente in Anspruch genommen werden.

(14) ¹Durch die öffentliche Hand – insbesondere im Rahmen des **sozialen Wohnungsbaus** – gefördert geschaffener oder erhaltener Wohnraum soll auch nach einem etwaigen Ende einer gesetzlichen Mietpreisbindung Mitgliedern zu gleichen oder vergleichbaren Konditionen zur Verfügung gestellt werden solange sie die im sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. ²Die Genossenschaft begrüßt Maßnahmen des Gesetzgebers, die eine Nutzung von sozial gefördertem Wohnraum durch Nutzer, die die Voraussetzungen der Förderung nicht mehr erfüllen, erschweren oder ausschließen, besser noch eine Kompensation vorsehen, mit der die Schaffung weiteren Wohnraums gefördert wird.

(15) **Änderungen an und Abweichungen von den vorstehenden Zielen sind nur zulässig wenn und soweit und solange dies für den Bestand von gemeinsam27 erforderlich ist.**

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma gemeinsam27 eG. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere, sozial und ökologisch verantwortbare Wohnungsversorgung.

(2) ¹Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen. ²Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. ³Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, Einrichtungen für neue Formen urbaner Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(3) ¹Eine Veräußerung einer Immobilie im Eigentum der Genossenschaft ist nur zulässig, wenn dies für den Bestand der Genossenschaft erforderlich ist oder durch die Veräußerung und den Erlös die Ziele der Genossenschaft besser gefördert werden können als ohne die Veräußerung. ²Die Immobilie ist nach Möglichkeit an eine Körperschaft mit gleichen satzungsgemäßen Zielen zu veräußern. ³Über die Veräußerung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Absatz 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) übernehmen.

(5) ¹Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. ²Wohnraum soll nur an Mitglieder vergeben werden.

³Ausnahmen sind möglich

i) im Rahmen der Übernahme oder Bewirtschaftung von Bestandsobjekten mit bestehenden Mietverträgen,

ii) bei nicht als Wohnraum nutzbaren Flächen.

⁴Mietenden Nichtmitgliedern kann eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft angeboten werden. ⁵Ein Rechtsanspruch mietender Nichtmitglieder auf Aufnahme in die Genossenschaft besteht nicht.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der sich bewerbenden Person zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. ²Über die Zulassung beschließt der Vorstand. ³Der sich bewerbenden Person ist vor Abgabe ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist. ⁴Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(2) ¹Eine Person, die weder Wohnraum noch einen Geschäftsraum der Genossenschaft nutzt, kann vom Vorstand als investierendes Mitglied zugelassen werden. ²Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. ³Investierende Mitglieder können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und die allgemeine Entwicklung der Genossenschaft, die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten ist.

§ 5 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag

¹Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. ²Über die Höhe des Eintrittsgeldes beschließen Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung gemäß § 28. ³Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind diese einer sonstigen Kapitalrücklage zuzuweisen. ⁴Über deren Verwendung

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.⁵ Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließen Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung gemäß § 28.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

(2) ¹Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt.

²Sie muss der Genossenschaft mindestens zwei Jahre vorher in schriftlicher Form zugehen. ³Bei Beginn der Mitgliedschaft beträgt die Frist abweichend fünf Jahre und verkürzt sich dann jährlich bis zu der Frist von Satz 2.

(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,

f) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

(2) ¹Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. ²Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen; § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. ³Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. ⁴§ 17 Absatz 5 Sätze 1 und 2 (Zulassung durch den Vorstand) gilt entsprechend.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

(1) ¹Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über.

²Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall

eingetreten ist.³ Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) ¹Der Vorstand kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch eine oder mehrere erbende Personen zulassen. ²Der Vorstand soll die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch eine erbende Person zulassen, wenn diese bereits in Wohnraum der Genossenschaft ihren Hauptwohnsitz hat.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

(1) ¹Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam wurde. ²Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

(2) Der Vorstand kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Gesamtrechtsnachfolgerin zulassen.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,

i) wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,

ii) wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,

b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt und sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. ²Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. ³Bei einem Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe c finden die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 bis 6 keine Anwendung.

(3) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. ²Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(4) ¹Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) oder gegebenenfalls durch ein anderes vom Gesetzgeber zugelassenes Kommunikationsmedium mitzuteilen. ²Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) ¹Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) oder gegebenenfalls durch ein anderes vom Gesetzgeber zugelassenes Kommunikationsmedium gegen den Ausschluss Berufung einlegen. ²Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. ³Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.

(6) ¹In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. ²Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) oder gegebenenfalls durch ein anderes vom Gesetzgeber zugelassenes Kommunikationsmedium mitzuteilen.

(7) Ein Vorstandsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf

der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Absatz 1 Buchstabe h) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) ¹Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. ²Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. ²Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes (§ 17 Absatz 9). ³Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. ⁴Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

(3) ¹Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. ²Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das ausgeschiedene Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. ⁴Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

(4) ¹Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. ²Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,
- b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),
- c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder oder mindestens 50 Mitgliedern in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen,
- d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder oder mindestens 30 Mitgliedern in Textform abgegebenen Eingabe die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Absatz 3),
- e) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- f) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),
- g) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
- h) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
- i) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- j) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- k) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- l) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift

des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,

m) die Mitgliederliste einzusehen,

n) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

(1) ¹Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen und Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. ²§ 2 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Wohnraum

(1) Die Überlassung von Wohnraum begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an Wohnraum kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

(3) ¹Der jedem Mitglied zur Nutzung überlassene Wohnraum soll dem Wohnraumsoll gemäß der Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe entsprechen. ²Die Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe wird von der Mitgliederversammlung in Orientierung an den vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen für die Nutzung von öffentlich gefördertem Wohnraum beschlossenen und geändert.

(4) ¹Bei objektiv steigendem Wohnraumbedarf eines Mitglieds – etwa durch Geburt eines Kindes, Aufnahme einer verwandten Person oder einer Partnerperson in den Haushalt – soll dem Mitglied eine Vergrößerung seiner Wohnung, eine Nutzung eines weiteren Raums oder ein Wechsel in eine größere Wohnung – möglichst innerhalb des selben Projekts – ermöglicht werden. ²Bei objektiv abnehmendem Wohnraumbedarf eines Mitglieds – etwa durch Auszug eines Kindes, Auszug einer verwandten Person oder einer Partnerperson aus dem Haushalt – soll dem Mitglied eine entsprechende Reduzierung des in Anspruch genommenen Wohnraums durch Abgabe eines Raums oder Wechsel in eine kleinere

Wohnung – möglichst innerhalb des selben Projekts – ermöglicht werden.

³Einzelheiten sind in der Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe und in den Nutzungsverträgen geregelt.

(5) ¹Die Unter Vermietung von Wohnraum bedarf der Zustimmung des Vorstands. ²Dem Vorstand sind alle Unterlagen zum Untermietvertrag vorzulegen. ³Auf die unter vermietete Fläche und einen Anteil an den von dem Mitglied und von der untermietenden Person gemeinsam genutzten Flächen bezogen darf der Mietzins der Untermiete in keinem Fall größer als das Nutzungs entgelt sein. ⁴Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).

(2) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten.

(3) ¹Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen. ²Zu den Pflichten zählt insbesondere die Abgabe oder der Wechsel gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit der Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumbedarf.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.

(2) ¹Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zehn Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil). ²Jedes Mitglied, dem Wohnraum oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. ³Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Projektvereinbarung über nutzungsbezogene Pflichtanteile. ⁴Die Projektvereinbarungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Absatz 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.

(4) ¹Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. ²Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen.

(5) ¹Über die Pflichtanteile gemäß Absatz 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. ²Eine Geschäftsordnung kann Bedingungen für die Zulassung durch den Vorstand bestimmen. ³Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) ¹Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die gegebenenfalls eine Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. ²Im Übrigen gilt § 41(4).

(7) ¹Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 erforderlichen Pflichtanteile oder mit einer reduzierten Anzahl von Geschäftsanteilen zulassen, wenn und soweit andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl weiterer Anteile gemäß Absatz 5 als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen (Solidaritätsanteile) und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Kündigung der Solidaritätsanteile gemäß

§ 67b GenG erklären. ²Es können weitere Voraussetzungen festgelegt werden, insbesondere eine Bindung an das Vorliegen eines aktuellen Wohnberechtigungsscheins.

(8) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(9) ¹Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. ²Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. ³Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

(10) ¹Sacheinlagen als Einzahlung auf Anteile eines Mitglieds sind in Einzelfällen zugelassen. ²Hierüber entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. ³Die Sacheinlagen sind dabei höchstens mit dem Verkehrswert in Ansatz zu bringen. ⁴Die Einbringung von Dienstleistungen als Sacheinlage ist ausgeschlossen.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

(1) ¹Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Absatz 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. ²Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwei Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

(2) ¹Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. ²Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. ³Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Absätze 4 bis 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 18a Mindestkapital

(1) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 20 % des Anlagevermögens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.

(2) ¹Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. ²Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. ³Soweit das Mindestkapital wieder überschritten wird, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. ⁴Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, wobei die ältesten Jahrgänge zunächst fällig werden; bei Teilzahlung wird entsprechend Satz 2 vorgegangen.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe
den Vorstand,
den Aufsichtsrat,
die Mitgliederversammlung.

§ 21 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. ²Der Vorstand soll mindestens drei Personen umfassen. ³Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. ⁴Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an,

können die zur Vertretung befugten Personen maximal für die Dauer ihrer Vertretungsbefugnis in den Vorstand gewählt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:

1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
2. Geschwister der in Nummer 1 genannten Personen,
3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24(6) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; § 24 Absatz 5 gilt entsprechend. ²Ihre Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. ⁴Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Absatz 1 Buchstabe i).

(5) ¹Jedes Mitglied der Genossenschaft kann sich selbst und andere vorschlagen. ²Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, und dem Tag der Mitgliederversammlung muss, vorbehaltlich Satz 5, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. ³Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. ⁴Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. ⁵Bei Wahlen im Rahmen von Mitgliederversammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c(3) Satz 4 Buchstabe a festgelegten Zeitpunkt eingehen. ⁶Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden. ⁷Die Kandidaturen und Wahlvorschläge werden den

Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

(5) ¹Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. ³Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. ⁴Den vorläufig ihres Amtes entthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.

(6) ¹Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. ²Die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. ³Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch die ihm vorsitzende Person, zuständig. ⁴Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. ⁵Im Übrigen gilt § 25 Absatz 2 Satz 1.

(7) ¹Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. ²Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) ¹Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. ²Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung festlegen.

(2) ¹Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura. ²Einzelne Vorstandsmitglieder können in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.

(3) ¹Ein Vorstandsmitglied zeichnet für die Genossenschaft, indem es der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes seine

Namensunterschrift beifügen. ²Eine Person mit Prokura zeichnet in der Weise, dass sie der Firma ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer Person mit Prokura.

(5) ¹Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. ²Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura die Genossenschaft vertritt.

(6) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. ²Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(8) ¹Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. ²Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. ³Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(9) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sie ist von jedem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(10) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen gemäß § 27(2) an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. ²In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. ³Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer

Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen,
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3) ¹Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). ²Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. ³Der Vorstand hat den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. ⁴§ 25 Absatz 3 ist zu beachten.

(4) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. ³Sie haben

nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(5) ¹Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. ²Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen. ³Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen natürliche Personen sein. ⁴Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen für die Dauer ihrer Vertretungsbefugnis in den Aufsichtsrat gewählt werden. ⁵Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied sein. ⁶Der Aufsichtsrat wird erstmals gewählt, wenn die Genossenschaft mindestens 21 Mitglieder umfasst. ⁷Der Aufsichtsrat kann jederzeit vorher gewählt werden. ⁸Bis zur Wahl des Aufsichtsrats nimmt die Mitgliederversammlung alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit im Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. ²Sie dürfen auch nicht als Mitarbeitende in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. ³Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Absatz 2 oder einer Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft.

(3) ¹Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. ²Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Absatz 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt sind.

(4) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; die Mitgliederversammlung kann eine verkürzte Amtszeit bestimmen. ²Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. ³Die Amtszeit der

jedes Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Wahl.⁴ Wiederwahl ist zulässig.⁵ Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.

(5) ¹Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied der Genossenschaft. ²Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. ³Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, und dem Tag der Mitgliederversammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. ⁴Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. ⁵Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. ⁶Bei Wahlen im Rahmen von Mitgliederversammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c(3) Satz 4 Buchstabe a festgelegten Zeitpunkt eingehen. ⁷Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden. ⁸Die Kandidaturen und Wahlvorschläge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

(6) ¹Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. ²Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27(4) ist. ³Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(7) ¹Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. ²In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(8) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. ²Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. ³Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung

durch Wahlen nicht verändert hat. ⁴Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. ⁵Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.

(9) ¹Soll dem Aufsichtsrat für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. ²Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. ¹Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Absatz 1 GenG zu beachten.

(2) ¹Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. ²Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Im Übrigen gilt § 21 Absatz 6.

(3) ¹Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. ²Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. ²Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Absatz 4 zu berichten.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(7) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. ²Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(8) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der vorsitzenden Person, im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung, ausgeführt. ²Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf die stellvertretende Person über.

(9) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sie ist von jedem Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. ¹§ 23 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ²Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. ²Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. ²Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. ³Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. ⁴Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats trifft die näheren Bestimmungen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. ¹Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Die vorsitzende Person des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

(5) ¹Die vorsitzende Person des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Absatz 1 festlegen,

- a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
- b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

²Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils die vorsitzende Person des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. ⁴Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen der vorsitzenden Person des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) ¹Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und der schriftführenden Person zu unterschreiben sind. ²Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. ³Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) den Kauf von Immobilien, Neubau, Umbau und Sanierung von Objekten,
- b) (*gestrichen 30.6.2025*)
- c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) das Konzept für den Rückbau einzelner Gebäude,
- f) (*gestrichen 30.6.2025*)
- g) das Eintrittsgeld und der jährliche Mitgliedsbeitrag,
- h) (*gestrichen 30.6.2025*)
- i) die Aufnahme von Mitgliederdarlehen,
- j) die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen,
- k) die Erteilung einer Prokura,
- l) die Verabschiedung der regelmäßig verwendeten Nutzungsverträge,
- m) den Haushaltsplan für das Folgejahr,
- n) Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind; die Zustimmung für gleichartige Geschäfte kann generell erteilt werden,
- o) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- p) den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- q) (*gestrichen 15.4.2024*)
- r) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,
- s) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und gegebenenfalls des Lageberichts zu erweitern,

- t) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- u) die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),
- v) die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
- w) die verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Absatz 3,
- x) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Absatz 2),
- y) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- z) Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung der Vertreterversammlung,
- aa) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Absatz 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) durchgeführt werden soll,
- ab) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32(3a) in Bild und Ton,
- ac) die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 32(3b),
- ad) die Zulassung von Sacheinlagen als Einzahlung auf Anteile eines Mitglieds gemäß § 17 Absatz 10.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) ¹Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. ²Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. ³Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Absatz 5 entsprechend.

(3) ¹Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. ²Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Absatz 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend. ³Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. ⁴Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

(4) ¹Über die gemeinsamen Sitzungen sind von der schriftführenden Person des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person, der schriftführenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. ²Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. ³Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Absatz 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Absatz 8 entsprechend. ⁴Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

(1) ¹Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Vorstandsmitglied sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. ²Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) ¹Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Aufsichtsratsmitglied sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. ²Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Aufsichtsratsmitglied oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(4) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder eine Stimme. ²Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(3) ¹Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. ²Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. ³Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. ⁴Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die

Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Absatz 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 32 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
- b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchstabe a statt und den Mitgliedern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitgliederversammlung, § 32a).
- c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.

(3a) ¹Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. ²Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. ³Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe u zu beschließen. ⁴Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.

(3b) ¹Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43b Absatz 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an

der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird.² Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden.³ Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe v zu beschließen.⁴ Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte.⁵ Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt.⁶ Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden.² In den Fällen der §§ 32 Absatz 3b, 32a bis 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.

(5) ¹Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.² Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.² Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.³ Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.

§ 32a Hybride Mitgliederversammlung

(1) ¹Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische

Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). ²In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. ³Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.

(2) ¹Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. ²Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe t zu beschließen. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) ¹Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Absatz 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. ²Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 32b Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) ¹Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). ²In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.

(2) ¹Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. ²Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe t zu beschließen. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) ¹Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Absatz 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. ²Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren

(1) ¹Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). ²In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). ³Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 4 b) GenG vorgelagert ist.

(2) ¹Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. ²Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(3) ¹Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. ²Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe t zu beschließen. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. ⁴Die

Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:

- a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Absatz 5 Satz 6).
- b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.
- d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
- e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.
- f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

(4) ¹Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Absatz 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Absatz 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. ²Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person einberufen. ²Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.

(2) ¹Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Mitglieder in Textform. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. ³Die Einberufung ergeht von der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person oder, falls der Vorstand die

Mitgliederversammlung einberuft, von der dem Vorstand vorsitzenden Person.⁴Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Absatz 2 und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) aa) GenG anzugeben.⁵In den Fällen der § 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.⁶Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.⁷Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder mindestens 50 Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. ²Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder mindestens 50 Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) ¹Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. ²Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung zu Gegenständen der Tagesordnung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.

(5) ¹Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Absatz 2 angekündigt werden.
²Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.³Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.⁴Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.⁵Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung

gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.⁶ Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.

(6) ¹Erfolgt die Einberufung gemäß Absatz 2 oder die Ankündigung gemäß Absatz 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. ²Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.

(7) Soweit § 32a bis § 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person oder bei ihrer Verhinderung die stellvertretende Person. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Vorstandsmitglied, einem Aufsichtsratsmitglied oder einer den Prüfungsverband vertretenden Person übertragen werden. ³Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32c. ⁴Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

(2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchstabe c bleibt unberührt.

(3) ¹Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Absatz 3 – als abgelehnt.

§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat

(1) ¹Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der kandidierenden Personen und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Absatz 2 oder der Verhältniswahl gemäß Absatz 3. ²§ 24 Absatz 5 ist zu beachten.

(2) ¹Entspricht die Zahl der kandidierenden Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der kandidierenden Personen im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden kandidierenden Personen einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. ²In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jede kandidierende Person einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen. ³Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jede kandidierende Person einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA- Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen. ⁴Gewählt ist eine kandidierende Person, wenn sie mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. ⁵Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt. ⁶Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Einzelwahl im Rahmen einer Präsenzversammlung kann offen – durch Handheben oder Aufstehen – oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.
- b) ¹Bei einer Einzelwahl im Rahmen einer hybriden Mitgliederversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Absatz 2 bekannt gegebenen Informationen. ²Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
- c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Absatz 2 bekannt gegebenen Informationen.
- d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchstabe b bekannt gegebenen Informationen.

(3) ¹Kandidieren mehr Personen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. ²Es werden dabei alle kandidierenden Personen auf einem Stimmzettel aufgelistet. ³Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig. ⁴Für jede

kandidierende Person steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. ⁵Jede wahlberechtigte Person entscheidet sich auf ihrem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA- Stimme für die kandidierenden Personen, die sie wählen will. ⁶Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. ⁷Gewählt sind diejenigen kandidierenden Personen, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die die Versammlung leitende Person zu ziehende Los. ⁹Jede gewählte Person hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ¹⁰Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen. ¹¹Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
- b) ¹Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer hybriden Mitgliederversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Absatz 2 bekannt gegebenen Informationen. ²Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
- c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Absatz 2 bekannt gegebenen Informationen.
- d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchstabe b bekannt gegebenen Informationen.

§ 34b Niederschrift

(1) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Absatz 2 sowie im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) aa) GenG, den Namen der die Versammlung

leitenden Person sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten.³ Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden.⁴ In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung.⁵ Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.⁶ Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.⁷ Die Niederschrift ist von der die Versammlung leitenden Person und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.⁸ Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

(3) ¹Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. ²Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

a) Änderung der Satzung,

- b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie Festsetzung einer Vergütung; § 34a gilt entsprechend,
- i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- j) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- k) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Absatz 7,
- l) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- n) Veräußerung oder Ausgliederung einer Immobilie, auch wenn eine hundertprozentige Tochter der Genossenschaft Empfängerin ist,
- o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- p) die Auflösung der Genossenschaft,
- q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
- r) eine Geschäftsordnung der Genossenschaft,

s) die Richtlinie Flächensuffizienz und Wohnraumvergabe gemäß § 15 Absatz 3.

t) die Projektvereinbarungen über nutzungsbezogene Pflichtanteile

(2) Die Mitgliederversammlung berät über

a) den Bericht und gegebenenfalls den Lagebericht des Vorstandes,

b) den Bericht des Aufsichtsrates,

c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und Auflösung von Beiräten zur Beratung der Organe beschließen, einschließlich Regeln ihrer Besetzung, ihrer Aufgaben, Rechte, Pflichten und optional einer Geschäftsordnung. ²§ 22 Absatz 1 bleibt unberührt. ³Dazu zählen insbesondere

a) ein Solidarbeirat für Fragen der Teilhabe einschließlich der Förderung aus Solidaritätsanteilen gemäß § 17 Absatz 7;

b) ein Integrationsbeirat für Fragen der Integration unterschiedlicher Biographien, Herkünfte, Kulturen, Lebensentwürfe;

c) ein Projektbeirat für alle wesentlichen Fragen der architektonischen und baulichen Konzeption.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

a) die Änderung der Satzung,

b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,

c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

d) die Auflösung der Genossenschaft,

e) die Veräußerung einer Immobilie

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Beschlüsse über die Auflösung gemäß Absatz 2 Buchstabe d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde. ²Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. ³Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37 Auskunftsrecht

(1) ¹Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. ²Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt,

e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalls bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der erste buchungspflichtige Geschäftsvorfall liegt.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(3) ¹Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. ²Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. ³Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

(4) ¹Soweit gesetzlich erforderlich hat der Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. ²Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

(5) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

(1) ¹Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. ¹Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) ¹Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 % der Geschäftsguthaben erreicht hat. ²Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchstabe p mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).

(4) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchstabe n mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Absatz 5).

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) ¹Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. ²Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42 Verlustdeckung

¹Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. ²Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Absatz 2 und 3 zu unterzeichnen. ²Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person und bei Verhinderung von der stellvertretenden Person unterzeichnet.
- (2) ¹Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. ²Die Einberufung zur

Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Absatz 2 zu erfolgen. ³Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. ⁴Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Absatz 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und gegebenenfalls des Lageberichts zu prüfen.

(3) ¹Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Absatz 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Absatz 1 um die Prüfungsgegenstände des Absatz 2 zu erweitern. ²Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

(4) ¹Die Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverband. ²Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. ³Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

(5) ¹Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. ²Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und

gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(7) ¹Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. ²Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. ³Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
- d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

(4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es einer gemeinnützigen Stiftung für Zwecke der Sicherung preiswerten Wohnraums zu übertragen.

MUSTER FÜR EINE PROJEKTVEREINBARUNG**Projektvereinbarung über nutzungsbezogene Pflichtanteile gemäß § 17 der Satzung der gemeinsam27 eG für das Objekt:****Objekt Objektname
(Objektadresse)**

Im folgenden ist dargestellt, wie sich die nutzungsbezogenen Pflichtanteile gemäß § 17 zusammen setzen.

Kinder, die ganz oder zeitweise im Haushalt der Eltern oder sorgeberechtigten Personen leben, müssen bis zum Alter von 25 Jahren keine nutzungsbezogenen Pflichtanteile erwerben. Sie werden bei den unten genannten erwachsenen Personen nicht mitgezählt.

Ein Geschäftsanteil von 100,- € wird im folgenden mit GA abgekürzt.

Jedes Mitglied, dem Wohnraum zur Nutzung überlassen wird, muss sich mit weiteren 16 Geschäftsanteilen pro angefangenem Quadratmeter Wohnraum beteiligen.

Fixer Anteil pro erwachsener Person bei Wohnnutzung	Variabler Anteil pro Quadratmeter Wohnfläche je Wohnung
30.000,- €	1.600,- € abzüglich des fixen Anteils/der fixen Anteile
300 GA	16 GA abzüglich des fixen Anteils/der fixen Anteile

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung 2025-06-30